



BEGRÜNDUNG

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen wird auf Grund der sich verschärfenden Infektionslage in Bezug auf die Testvorgaben für die Einrichtungen angepasst.

Neben dem Angebot der Auffrischimpfungen (Booster-Impfung) derzeit insbesondere für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für das Personal in Gesundheitseinrichtungen dient eine erweiterte Testvorgabe dazu Infektionen zu erkennen.

Mitarbeitende der unter die Verordnung fallenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der Pflege, die im Sinne des § 1 Abs. 5 der Verordnung nicht geimpft oder genesen sind, müssen nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Betreten der vorgenannten Einrichtungen nachweisen, dass sie nicht mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind.

Dieser Nachweis kann durch einen tagesaktuellen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) z.B. im Rahmen des unternehmensbezogenen Testkonzeptes der Einrichtung erfolgen.

Die Regelungen zu den Reihentestungen wurden für die geimpften und genesenen Mitarbeitenden in § 6 Abs. 1 Satz 3 und für Bewohnerinnen und Bewohner in § 6 Abs. 1 a in den in Rheinland-Pfalz geltenden Warnstufen 2 und 3 dahingehend verändert, dass häufigere Testungen durchzuführen sind.

Die Testung durch die Einrichtung ist für Besucherinnen und Besucher, Bewohnerinnen und Bewohner sowie Mitarbeitende nach § 4 TestV weiterhin kostenfrei, da die entsprechende Erstattungsregelung für die Einrichtungen in der Testverordnung (§ 7 TestV) weiterhin vorgesehen ist.